



Infos für quellensteuerpflichtige Personen (qsP), insbesondere Arbeitnehmer

1. Was bedeutet Quellensteuer?

Die Quellensteuer (Qst) ist eine Steuer, die der Schuldner einer steuerbaren Leistung (SSL) direkt von einer Vergütung abzieht, welche für seinen Begünstigten (Quellensteuerpflichtiger) ein steuerpflichtiges Einkommen darstellt, bevor er diese Steuer im Namen des Quellensteuerpflichtigen (QSP) an die Steuerbehörden überweist. Beispiel: Der Arbeitgeber (SSL) zieht die Quellensteuer vom Lohn des Mitarbeiters (PIS) ab und überweist sie danach im Namen des PIS an die Kantonale Steuerverwaltung (KStV).

Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der Steuern gemäss ordentlichem Verfahren. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung bleibt vorbehalten (vgl. Art. 75 Abs. 1 DStG) (vgl. Frage 8).

2. Welche Personen werden im Kanton Freiburg an der Quelle besteuert?

- > Im Kanton Freiburg wohnhafte Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung C für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Ausnahme: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt (Art. 71 DStG) oder Eigentümer einer Liegenschaft oder Selbstständigerwerbender ist.
- > Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, welche für einen Freiburger Arbeitgeber arbeiten (beispielsweise als internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter oder Grenzgänger) für ihr in der Schweiz erzielttes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 80 DStG).
- > Gewisse andere im Ausland wohnhafte Personen, die im Kanton Freiburg eine steuerbare Leistung erbringen (Künstler, Referenten, Sportler, Organe juristischer Personen, ehemalige Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungen, Hypothekargläubiger, Empfänger von Vorsorgeleistungen, Arbeitnehmer bei internationalen Transporten, Liegenschaftsvermittler usw.) (vgl. Art. 81 bis 86a DStG).

3. Welche Einkommen eines Arbeitnehmers unterliegen der Quellensteuer?

- > Alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, wie die Gehälter und Arbeitslöhne mit sämtlichen Zulagen, die Sporteln und alle weiteren Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sowie die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Kommissionen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien und Entschädigungen für Sonderleistungen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a DStG).
- > Alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b DStG).

4. Welche Tarife sind für die Arbeitnehmer anwendbar?

Der Steuertarif hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Zivilstand oder der Anzahl der Kinder. Es gelangen folgende Tarife zur Anwendung (vgl. Anhang 1 VO-QSt):

- > Tarif A: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben
- > Tarif B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist
- > Tarif C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind
- > Tarif D: Nebenerwerbstätigkeit und Ersatzeinkünfte
- > Tarif H: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten
- > Tarife L bis P: deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss DBA CH-D

Diese Tarife umfassen die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die direkte Bundessteuer (vgl. Art. 73 Abs. 2 DStG).

Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien, Abzüge für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigt (vgl. Art. 74 Abs. 1 DStG).

5. Welches sind die Pflichten einer quellensteuerpflichtigen Person (qsP)?

Die qsP muss der KStV und seinem Arbeitgeber über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse (Zivilstand, Anzahl Kinder, Erwerbstätigkeit Ehepartner, Erhalt Niederlassungsbewilligung C etc.) mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen (vgl. Art. 170 Abs. 3 DStG).

Die qsP kann von der KStV zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuern verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist (vgl. Art. 170 Abs. 4 DStG).

6. Welches sind die Rechte einer quellensteuerpflichtigen Person (qsP)?

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende Juni des folgenden Jahres von der KStV eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (vgl. Art. 171 Abs. 1 DStG).

Die qsP kann gegen eine Verfügung über die Quellensteuer Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 173 DStG).

Für qsP, welche hohe Alimentenzahlungen und Unterhaltsbeiträge zu leisten haben, kann der SSL reduzierter Steuerabzug vornehmen. Hierfür muss die qsP der KStV ein Gesuch einreichen.

Falls die Bedingungen erfüllt sind, kann die qsP eine Korrektur der Quellensteuerabrechnung verlangen (vgl. Frage 7).

7. In welchen Fällen kann eine qsP eine Korrektur der Steuern verlangen und wie ist dabei vorzugehen?

Die qsP, der weder der Römisch-katholischen oder der Evangelisch-reformierten Kirche noch der Israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg angehört, kann bei der KStV die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Kirchensteuer verlangen (vgl. Art. 7 VO-QSt).

Die qsP kann ebenfalls eine Korrektur der Steuern für folgende Abzüge verlangen:

- a) Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) (vgl. Art. 6 VO-QSt)
- b) Abzug der Beiträge für die Säule 3a (vgl. Art. 3 VO-QSt)
- c) Alimentenzahlungen zu Gunsten des Ex-Ehepartners sowie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (vgl. Art. 4 VO-QSt)
- d) nachgewiesene Betreuungskosten für Kinder, die am 31.12. weniger als 14 Jahre alt sind, maximal Fr. 6'000.- pro Jahr/Kind und sofern beide Ehegatten erwerbstätig sind (vgl. Art. 4 VO-QSt)
- e) behinderungsbedingte Kosten der qsP oder der von ihr unterhaltenen Personen (vgl. Art. 5 VO-QSt)

Die anderen Abzüge (Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Sozialabzüge) sind im Steuertarif bereits berücksichtigt worden.

Sämtliche Gesuche inklusiv Belege müssen schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres an die KStV eingereicht werden. Auf dem Gesuch sind ebenfalls die Bankreferenzen (IBAN) anzugeben, ansonsten eine Rückzahlung an die qsP nicht möglich ist. Die Rückvergütung erfolgt nicht vor dem 30. Juni.

8. Was ist eine « nachträgliche ordentliche Veranlagung » ? Was passiert wenn mein Bruttolohn CHF 120'000 pro Jahr übersteigt?

Betragen die Bruttoeinkünfte der qsP oder ihres Ehegatten in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000, so wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies betrifft nicht die im Ausland wohnhaften qsP. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet (vgl. Art. 78 Abs. 2 DStG in Verbindung mit Art. 8 VO-QSt).

Die qsP erhält daher im Folgejahr eine Steuererklärung, welche sie ausfüllen und einreichen muss. Auf Basis dieser Steuererklärung erstellt die KStV eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, die der qsP zusammen mit der Abrechnung zugestellt wird. Die bereits bezahlten Quellensteuern (ohne Zinsen) werden von den ordentlichen Steuern abgezogen.

Für die folgenden Jahre erhält die qsP – unabhängig vom Verdienst - stets eine Steuererklärung zum Ausfüllen.

9. Was passiert, wenn eine qsP andere Einkommensquellen oder Vermögen besitzt? Wie kann man die Verrechnungssteuer zurückfordern?

Die qsP werden für ihr Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem gesamten Einkommen und Vermögen der steuerpflichtigen Person (vgl. Art. 78 Abs. 1 DStG).

Die betroffenen qSP müssen die KStV schriftlich informieren. Sie erhalten daraufhin eine Steuererklärung zum Ausfüllen. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch die korrekte Deklaration des beweglichen Vermögens und seiner Erträge sowie der in Schweizer Lotterien erzielten Gewinne.

10. Wann wechselt eine quellensteuerpflichtige Person in die ordentliche Veranlagung und wie erfolgt der Übergang?

Ein Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren erfolgt:

- a) ab Folgemonat bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) (Art. 9 Abs. 1 VO-QSt),
- b) ab Folgemonat bei einer Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung,
- c) ab Folgemonat nach Erwerb (Eintrag Grundbuch) von Grundeigentum im Kanton Freiburg
- d) ab Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Bestätigung Ausgleichskasse)

Ehegatten werden zusammen nach dem ordentlichen Verfahren besteuert, wenn einer von ihnen eine der Bedingungen erfüllt.

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine qSP ohne Niederlassungsbewilligung C ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus (vgl. Art. 9 Abs. 2 VO-QSt).

Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart in Bezug auf dieses Einkommen dieselben Folgen, wie wenn eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz einen Wohnsitz begründet (vgl. Art. 9 Abs. 3 VO-QSt).

11. Was passiert, wenn eine qSP eine Vergütung aus dem Ausland erhält ?

Erhält eine steuerpflichtige Person eine Vergütung von einem Schuldner im Ausland und wird diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesen Fällen hat die steuerpflichtige Person die Pflicht, innerhalb der Fristen eine Steuererklärung abzugeben (vgl. Art. 10 VO-QSt).

12. Was bedeutet «vereinfachtes Verfahren»?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Es wird eine Steuer von 5% auf dem Bruttolohn abgerechnet. Andere Einkommen und Abzüge, wie zum Beispiel Berufskosten oder Sozialabzüge, werden nicht berücksichtigt. Die im vereinfachten Verfahren bezogene Steuer wird auf Kanton, Gemeinden, Pfarreien oder Kirchgemeinden und direkte Bundessteuer aufgeteilt.

Es ist dem Arbeitgebenden überlassen, ob er über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abrechnen will oder nicht. Auf die Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren hat die

steuerpflichtige Person keinen Einfluss. Die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur oder Rückerstattung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren erhobenen Steuern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Steuerabzug von 5% hat daher endgültigen Charakter.

Abkürzungen

Qst	Quellensteuer
qsP	quellensteuerpflichtige Person
SSL	Schuldner der steuerbaren Leistung
DStG	Gesetz über die direkten Kantonssteuern
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
DBA CH-D	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
IBAN	International Bank Account Number (internationale Banknummer)
KStV	Kantonale Steuerverwaltung
VO-QSt	Verordnung über die Quellensteuer (SGF 631.32)